

Beschluss des Kulturkonventes

Beschluss-Nr.:

12/2022

Sitzung:

19. Sitzung des Kulturkonventes

Beschlusstag:

13.12.2022

Beschlussgegenstand:

Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Beschlusstext:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Kulturraumes.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Verteiler:

6 x Konventsmitglieder

4 x stelly. Konventsmitglieder (nachrichtlich)

2 x Beirat

1 x RPA LK SSW-OE

1 x Beigeordnete LK SSW-OE Frau Kade

1 x SMWK / Rechtsaufsichtsbehörde

Der Beschluss wurde bestätigt:

Meißen, den 14.12.2022

Ralf Hänsel

Vorsitzender des Kulturkonventes

Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetztes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 811), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kulturraum Meißen Sächsische Schweiz Osterzgebirge". Verbandsmitglieder sind der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (2) Der Kulturraum hat seinen Sitz im Landkreis Meißen.
- (3) Der Kulturraum richtet für die Geschäftsführung ein Kultursekretariat im Landkreis Meißen ein.
- (4) Der Kulturraum führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kulturraum f\u00f6rdert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verf\u00fcgung gestellten Mittel und nach n\u00e4herer Ma\u00d8gabe der von ihm erlassenen F\u00f6rderrichtlinien die j\u00e4hrlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Ma\u00d8nahmen von regionaler Bedeutung – unabh\u00e4ngig von ihrer Tr\u00e4gerschaft oder Rechtsform – durch finanzielle Zuwendungen aus der Kulturkasse.
- (2) Er kann dabei denjenigen angemessenen Aufwand der betroffenen Einrichtungen beziehungsweise Maßnahmen ganz oder teilweise übernehmen, der nicht durch Eigeneinnahmen, private Zuwendungen Dritter, Leistungen des Rechtsträgers und der Sitzgemeinde sowie durch sonstige öffentliche Zuschüsse abgedeckt werden kann.
- (3) Die Tätigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Kulturraum kann bei Bedarf auch selbst Träger kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung sein.
- (5) Der Kulturraum kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3 Organe

Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

§ 4 Zuständigkeit des Kulturkonventes

- (1) Der Kulturkonvent ist das Hauptorgan des Kulturraumes. Er nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig ist.
- (2) Die im Kulturkonvent vertretenen Landräte einigen sich, wer von ihnen der Vorsitzende des Kulturkonventes und sein Stellvertreter ist.
- (3) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat.
- (4) Der Kulturkonvent ist oberstes Beschlussorgan und entscheidet insbesondere über:
 - 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung,
 - die Förderrichtlinien, die Förderschwerpunkte und Fördervoraussetzungen und über kulturpolitische Leitlinien, dabei werden regionale Besonderheiten berücksichtigt,
 - die j\u00e4hrliche Feststellung der zu f\u00f6rdernden Einrichtungen und Ma\u00dfnahmen mittels Aufstellung der F\u00f6rderlisten,
 - die Art und Höhe der angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde, von der die Fördermaßnahmen abhängig zu machen sind,
 - 5. die Haushaltssatzung und Nachtragssatzung,
 - 6. die Festsetzung der Kulturumlage,
 - 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von 10.000 EUR,
 - die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Kulturraumes, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert im Einzelfall von 50.000 EUR, den Abschluss von Vergleichen und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Einzelfall mit einer einmaligen Aufwendung oder Auszahlungen von mehr als 25.000 EUR verbunden sind,
 - die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - einen angemessenen Ausgleich für Leistungen, die die Verwaltungen der Mitgliedslandkreise aufgrund gesonderter Vereinbarungen für den Kulturraum erbringen.
- (5) Der Kulturkonvent überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorsitzenden des Kulturkonvents. Die Mitglieder können in allen Angelegenheiten des Kulturraumes verlangen, dass der Vorsitzende des Kulturkonvents den Kulturkonvent unterrichtet und dass den Mitgliedern des Kulturkonvents Akteneinsicht gewährt wird.

§ 5 Zusammensetzung und Stimmverteilung des Kulturkonventes

- Stimmberechtigte Mitglieder des Kulturkonventes sind die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes. Sie gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat an.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Kulturkonvent je zwei von den Kreistagen der Mitglieder gewählte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kulturbeirates an.
- (3) Die Amtszeit der beratenden Mitglieder aus dem Kreistag entspricht der Wahlperiode der Kreistage. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus.
- (4) Die Landräte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende des Kulturbeirates wird durch seinen gewählten Vertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Kulturkonventes werden die Stellvertreter durch die Kreistage gewählt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kulturkonventes

- (1) Entsprechend § 39 SächsGemO ist der Kulturkonvent beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, die Hälfte der stimmberechtigen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung wird bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Der Kulturkonvent ist an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen sind dem Kulturbeirat schriftlich unter Angabe der Begründung mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Kulturkonvent und der Kulturbeirat regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Für die Arbeitsgemeinschaften wird auf eine Geschäftsordnung verzichtet.

§ 8 Vorsitzender des Kulturkonventes

- (1) Vorsitzende des Kulturkonventes führt die laufenden Geschäfte des Kulturraumes und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen des Kulturkonventes vor und vollzieht die Beschlüsse. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kulturkonvent gibt. Der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Kulturraum nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (2) Dem Vorsitzenden des Kulturkonventes werden weiterhin folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. der Vollzug des Haushaltsplanes
 - die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,

- die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR im Einzelfall, den Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 EUR und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Einzelfall mit einer Aufwendung oder Auszahlung bis 50.000 EUR verbunden sind,
- die Genehmigung außer-/überplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 EUR je Einzelfall.
- (3) Durch Beschluss des Kulturkonventes können dem Vorsitzenden des Kulturkonventes im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Eine Übertragung der Aufgaben nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann einzelne seiner Befugnisse mit Zustimmung des Kulturkonventes Bediensteten oder Beauftragten des Kultursekretariats übertragen. Die Übertragung laufender Verwaltungsangelegenheiten ist zustimmungsfrei. Der Kulturkonvent ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Sofern erforderlich, können die stimmberechtigten Mitglieder des Kulturkonventes auch über Vorlagen und Anträge im Umlaufverfahren entscheiden. Umlaufbeschlüsse sind nur für Beratungsgegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung zulässig. Der Vorsitzende des Kulturkonventes entscheidet über die Erforderlichkeit. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten dann die Beschlussvorlage und stimmen einzeln schriftlich darüber ab. Die Gründe für die Notwendigkeit des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind dem Kulturkonvent unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kulturkonventes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Kulturkonventes anstelle des Kulturkonventes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturkonvent unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erklärungen, durch welche der Kulturraum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden des Kulturkonventes, von dessen Stellvertreter oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten zu unterzeichnen.

§ 9 Kulturbeirat

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. In den Kulturbeirat können Vertreter der im Kulturraum geförderten Kultursparten sowie die Geschäftsführung der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH berufen werden.
- (2) Der Kulturbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (3) Bei der Auswahl der Kultursachverständigen zur Berufung in den Kulturbeirat ist auf eine angemessene Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden zu achten.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Kulturbeirates erfolgt durch den Kulturkonvent für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen inhaltlichen Fragen. Er muss insbesondere bei der jährlichen Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Projekte sowie bei dem Erlass von Förderrichtlinien und Förderschwerpunkten unter Beachtung der regionalen Besonderheiten gehört werden. Des Weiteren hat er das Recht, dem Kulturkonvent Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (6) Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Kulturbeirat bildet für die einzelnen Kultursparten Arbeitsgemeinschaften, die den Kulturbeirat bei dessen Arbeit unterstützen und dessen Beschlüsse vorbereiten.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

- Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden für den Legislaturzeitraum des Kulturbeirates berufen, in der Regel 5 Jahre.
 - Bei einer Nachbesetzung innerhalb des Legislaturzeitraumes verkürzt sich die Zeit der Berufung entsprechend.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft besteht mindestens aus zwei sachverständigen Personen. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet die Arbeitsgemeinschaft unter Berücksichtigung des anfallenden Prüfaufwandes in den jeweiligen Sparten. Eine Anzahl von acht Mitgliedern soll nicht überschritten werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften prüfen fachlich die eingereichten Anträge entsprechend der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte und die regionale Bedeutsamkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Förderrichtlinie des Kulturraumes. Die Feststellungen werden als Empfehlungen an den Kulturbeirat gegeben.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften erarbeiten einen Entwurf der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte und übergeben diesen zur weiteren Befassung an den Kulturbeirat.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften k\u00f6nnen eigene, interne Pr\u00fcrverfahren festlegen, z. B. Einreichung von Bewertungsb\u00f6gen oder Statistikbl\u00e4ttern.
- (6) Empfehlungen werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft an den Kulturbeirat ausgesprochen. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Bewertung übergeordnet durch den Kulturbeirat.

§ 11 Kultursekretariat

- (1) Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat mit eigenen hauptamtlichen Bediensteten.
- (2) Das Kultursekretariat wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet und ist für die laufenden Geschäfte des Kulturraumes zuständig.
- (3) In Abstimmung mit dem Kulturkonvent ist das Kultursekretariat so einzurichten, dass es von seiner personellen und materiellen Ausstattung sowie seiner fachlichen Qualifikation in der Lage ist, eine bürgernahe und effiziente Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Der Konventsvorsitzende benennt die Kultursekretärin / den Kultursekretär.
- (4) Der Kultursekretärin / dem Kultursekretär wird weiterhin die Genehmigung außer-/ überplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR je Einzelfall übertragen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- Die Mitglieder des Kulturkonventes, des Kulturbeirates und der Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Kultursparten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufwandsentschädigung sowie der Auslagen- und Reisekostenersatz des in Absatz 1 genannten Personenkreises sind durch eine Satzung zu regeln. Kommunale Wahlbedienstete, die kraft Gesetzes oder Satzung einem der Organe des Kulturraumes angehören, erhalten keine Entschädigung. Durch die Satzung kann dem Vorsitzenden des Kulturkonventes eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung und – gegebenenfalls – einer hierzu erlassenen Verordnung zu regeln.

§ 13 Kulturkasse - Verwaltung und Mittelverwendung

(1) Die Finanzen des Kulturraumes werden im Kultursekretariat unter Leitung des Vorsitzenden des Kulturkonventes in der Kulturkasse verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

In die Kulturkasse fließen insbesondere folgende Mittel:

- die auf den Kulturraum entfallenden Zuweisungen des Freistaates Sachsen (§ 6 Abs. 2 SächsKRG),
- die von den Mitgliedern des Kulturraumes erhobene Kulturumlage (§ 6 Abs. 3 SächsKRG)
- 3. sonstige Einnahmen und Zuwendungen aller Art.
- (2) Der Kulturraum erhebt zur Deckung der Aufwendungen oder Auszahlungen seines Haushaltes eine Kulturumlage von seinen Mitgliedern. Diese richtet sich nach § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 3 SächsKRG und § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung sowie den Maßgaben der jährlichen Haushaltssatzung des Kulturraumes.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von dem Mitglied wahrgenommen, das nicht den Vorsitzenden des Kulturkonventes stellt. Die örtliche Prüfung wird nach den Maßgaben gemäß § 104 SächsGemO durchgeführt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Kulturkonventes festgelegt.

§ 15 Auflösung und Abwicklung

(1) Der Kulturraum ist während der Geltungsdauer des Kulturraumgesetzes unauflösbar. Mit Außerkraftsetzen des Kulturraumgesetzes ist der Kulturraum aufgelöst, es sei denn, er wird durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder als Freiverband gemäß § 44 SächsKomZG weitergeführt.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kulturraumes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung in dem Jahr der Auflösung über, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Kulturraum gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, sofern die Abwicklung dies erfordert. Der Kulturkonvent entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe des Kulturraumes erfolgen durch gesonderte Bekanntmachungssatzung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 27. April 2009 in der Fassung der 5. Änderung der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge am 8. Dezember 2021 außer Kraft.

Meißen, den

Ralf Hänsel Vorsitzender des Kulturkonventes Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge